Referentenentwurf

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Jugend und Familie

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

A. Problem und Ziel

Am 1. Januar 1977 trat das „Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz – FernUSG)“ in Kraft. Das FernUSG regelt den privatrechtlich, gegen Entgelt angebotenen Fernunterricht. Der Gesetzgeber wollte mit dem Gesetz Kunden von Fernunterricht durch eine Zulassungspflicht sowie durch spezielle Informations-, Widerrufs- und Kündigungsrechte vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten und nachteiliger Vertragsgestaltung schützen. Damit sollte zugleich der Weg für eine größere Anerkennung und Verbreitung des Fernunterrichts geebnet werden.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde es nicht nennenswert überarbeitet. Entwicklungen der letzten knapp 50 Jahre wie die Digitalisierung, Diversifizierung und Internationalisierung der Angebote sowie des Weiterbildungsmarktes insgesamt und die in Teilen durch das Europarecht getriebene Entwicklung und Inkorporation von allgemeinen Verbraucherschutzstandards im BGB haben keine strukturellen Anpassungen beim FernUSG ausgelöst.

Das FernUSG wurde in einer Zeit erlassen, als das Internet und moderne digitale Lernformen noch nicht existierten. Heute bieten zahlreiche Bildungseinrichtungen Fernunterricht an, die weit über die klassischen „Kursunterlagen per Post“ hinausgehen. Die Regelungen des FernUSG sind daher nicht auf die heutigen Formen des digitalen Lernens angepasst und decken moderne Lernplattformen, E-Learning-Angebote und interaktive Online-Kurse nicht adäquat ab.

Das FernUSG ist veraltet, bürokratisch und ineffizient. Es passt nicht mehr zur digitalen Bildungsrealität und sorgt für Unsicherheit und Bürokratie, indem es moderne Lernformen unklar behandelt und sie im Anwendungsfall einem aufwändigen Zulassungsverfahren unterwirft. Die aktuellen Herausforderungen der digitalen Bildung und der globalen Vernetzung machen es erforderlich, das FernUSG mit einem angemessenen Übergangsregime außer Kraft zu setzen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll entsprechend dem Auftrag des Koalitionsvertrages das Fernunterrichtsschutzrecht modernisiert werden. Das Fernunterrichtsschutzgesetz und insbesondere das darin verankerte Anzeige- und Zulassungsverfahren werden aufgehoben.

Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der Weiterbildungsangebote erhöht, Bürokratie abgebaut und der Ausbau der Digitalisierung gefördert.

Nach Wegfall des Zulassungsverfahrens bedarf es im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gesetzlicher Anpassungen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit den eingesetzten Haushaltsmitteln bei der Förderung von entsprechenden Lehrgängen weiter zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge des Wegfalls der Förderungsmöglichkeit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ergeben sich beim Bund jährliche Minderausgaben von unter einer halben Million Euro.

E. Erfüllungsaufwand

Die Aufhebung des FernUSG leistet einen Beitrag zur Rechtsbereinigung und damit mittelbar zum Bürokratierückbau. Durch das Regelungsvorhaben reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung, insbesondere durch die Abschaffung des Anzeige- und Zulassungsverfahrens nach dem FernUSG.

Zugleich verursacht die Aufhebung des FernUSG eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft und die Verwaltung durch die Folgeänderungen des AFBG und durch eine Folgeänderung im BAföG.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht infolge des Wegfalls der Förderungsmöglichkeit nach dem BAföG ein Minderaufwand in Höhe von 117 Stunden. Ein Minderaufwand an Sachkosten entsteht dabei nur in geringem Umfang.

Es fällt kein einmaliger Zeit- und Sachaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Abschaffung des Anzeige- und Zulassungsverfahrens reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 4,8 Millionen Euro.

Dem gegenüber entstehen für die Wirtschaft geringfügige Erhöhungen durch die Folgeanpassungen des AFBG. Es entstehen für die Wirtschaft ein jährlicher sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund der Notwendigkeit, sich an neue Fördervoraussetzungen anzupassen. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass ein erhöhter Zeiteinsatz des Lehrpersonals notwendig sein wird, um die Vorgaben einer regelmäßigen Kontrolle des Lernerfolges sicherzustellen. Zudem wird angenommen, dass Lehrgangsanbieter einmalig ihre Lehrgangsplanung und -architektur überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen, um insbesondere den Voraussetzungen einer Angemessenheitsprüfung für das Erreichen des Fortbildungsziels zu entsprechen. Durch den Wegfall von Mitwirkungspflichten im Bereich des BAföG entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 1 000 Euro.

Insgesamt entstehen für die Wirtschaft somit ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 130 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 173 000 Euro durch die Anpassungen im AFBG.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 4,8 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Länder) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,1 Millionen Euro.

Aufgrund der komplexen Sachlage wurde die Einsparung für die Verwaltung mit einer konservativen Berechnung durch das Statistische Bundesamt ermittelt. Vor dem Hintergrund, dass Fallzahlen für Anzeige- und Zulassungsverfahrens stetig wachsen und die Bearbeitung komplexer und aufwendiger durch die gesetzlichen Vorgaben wird, ist perspektivisch von weiteren Einsparungen durch die Abschaffung des FernUSG auszugehen. Insbesondere ist nach der Übergangszeit ein weiterer Bürokratieabbau zu erwarten.

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Folgeänderung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, da künftig in Einzelfällen eine anlassbezogene, curricular-inhaltliche Prüfung von Fernlehrgängen in den AFBG-Vollzugstellen durchgeführt werden muss. Hinzu kommt eine erweiterte Angemessenheitsprüfung für das Erreichen des Fortbildungsziels für i. d. R. neue sowie neustrukturierte Fernlehrgänge ebenfalls in Einzelfällen.

Im Bereich des BAföG verringert sich der Erfüllungsaufwand spiegelbildlich zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung auch für die Verwaltung der Länder, insbesondere durch den Wegfall der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Fernlehrgangs sowie die Prüfung und Entscheidung über den BAföG-Antrag von Bürgerinnen und Bürgern. Es entsteht ein Minderaufwand von insgesamt 5 000 Euro.

Für die Verwaltung ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt rund 179 800 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung nicht, da nicht von nachgelagerten Prüfungen bereits bewilligter Förderungen aufgrund der gegenwärtig noch bestehenden Zulassung durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) ausgegangen wird.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eher ist zu erwarten, dass die Preisgestaltung der Anbieter sich positiv auf die Bürgerinnen und Bürger auswirkt.

Referentenentwurf Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Jugend und Familie

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fernunterrichtschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 26 werden gestrichen.

2. Die §§ 27 und 28 werden durch die folgenden §§ 27 und 28 ersetzt:

„§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Für Fernlehrgänge, die vor dem 1. Juli 2027 nach den für die Zulassung von Fernlehrgängen geltenden Vorschriften der §§ 12 und 13 dieses Gesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zulassungspflichtig waren, tritt an die Stelle der Zulassung eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, soweit nach anderen Rechtsvorschriften der Nachweis einer Zulassung nach diesem Gesetz in der Fassung bis zum 30. Juni 2027 erforderlich ist.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 wird auf Antrag des Veranstalters erteilt, wenn der Fernlehrgang die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesem Gesetz in der bis zum 30. Juni 2027 geltenden Fassung erfüllt.

(3) Eine vor dem 1. Juli 2027 erteilte Zulassung gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes nach § 28 fort.

(4) Bei wesentlichen Änderungen bereits zugelassener Fernlehrgänge bedarf es einer Bescheinigung nach Absatz 1, soweit nach anderen Rechtsvorschriften der Nachweis einer Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung bis zum 30. Juni 2027 erforderlich ist. Satz 1 gilt für bereits erteilte Bescheinigungen mit der Maßgabe entsprechend, dass es einer erneuten Bescheinigung nach Absatz 1 bedarf.

(5) Das Nähere zum Verfahren der Erteilung der Bescheinigung regelt die zuständige Behörde.

(6) Die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 können über eine einheitliche Stelle nach § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

§ 28

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.“

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 2 wird gestrichen.

 b) Die Nummern 3 bis 57 werden zu den Nummern 2 bis 56.

2. In §12a Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 13 und 14“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 12 und 13“ ersetzt.

(2) Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117; 2025 I Nr. 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 90 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 3 wird die Angabe „veröffentlichen;“ durch die Angabe „veröffentlichen.“ ersetzt.

 b) Nummer 4 wird gestrichen.

2. In § 92 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 90 Absatz 3 Nummer 3 und 4“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

(3) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.

2. 2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3“ durch die Angabe „Ausbildung im Sinne des § 2“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 15 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 39 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Jedes Land bestimmt die zuständigen Behörden für die Entscheidungen nach § 2 Absatz 2 hinsichtlich der Ausbildungsstätten, die ihren Sitz in diesem Land haben."

6. § 45 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „hat" durch die Angabe „hat oder" ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Angabe „voraussetzt," durch die Angabe „voraussetzt." ersetzt.

c) Nummer 7 wird gestrichen.

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ausbildungsstätten und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 15 Absatz 5 sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben."

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ausbildungsstätten und deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Absatz 2, es erfordert."

8. Nach § 66a Absatz 8 wird der folgenden Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für Bewilligungszeiträume über die Förderung einer Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang nach § 3 in der am 30. Juni 2027 geltenden Fassung, die vor dem 1. Juli 2027 begonnen haben, sind die §§ 3, 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 3, 15 Absatz 2 Satz 3, 39 Absatz 3, 45 Absatz 1 Satz 2 sowie 47 Absatz 1 und 2 in der am 30. Juni 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

(4) Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 4a werden durch die folgenden §§ 4 und 4a ersetzt:

„§ 4

Mediengestützte Maßnahmen

(1) Eine Maßnahme, die bis zur Hälfte ihrer Dauer unter Einsatz mediengestützter Kommunikation durchgeführt wird, ist förderfähig, wenn sie durch Präsenzunterricht ergänzt wird und regelmäßige Leistungskontrollen durchgeführt werden.

(2) Zu mediengestützter Kommunikation zählen Unterrichtsformen, die auf einer Online-Lernplattform durchgeführt werden und bei denen der Lernprozess von der Lehrkraft aktiv gesteuert und der Lernfortschritt regelmäßig von ihr kontrolliert wird.

(3) Die Mindestdauer nach § 2 Absatz 3 bemisst sich bei diesen Maßnahmen nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, die für den Präsenzunterricht vorgesehen ist, zuzüglich der Zeit, die für die mediengestützte Kommunikation vorgesehen ist.

§ 4a

Sonstige Maßnahmen

Die Teilnahme an einer Maßnahme, bei der die Lehrkraft und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin räumlich getrennt sind, ohne dass es sich um eine virtuelle Präsenzlehrveranstaltung oder um eine mediengestützte Maßnahme im Sinne des § 4 handelt, ist als Teilzeitmaßnahme förderfähig, wenn die Voraussetzungen des § 2 mit den Maßgaben erfüllt werden, dass:

1. die Mindestdauer nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und nach Absatz 3 Satz 2 nach der durchschnittlich für die Bearbeitung des Lernmaterials benötigten Zeit und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden bemessen wird,

2. für das Erreichen der Teilzeit-Fortbildungsdichte abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c gilt, dass

 a) für die Maßnahme in jedem Monat mindestens 18 Unterrichtsstunden stattfinden oder dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin Lernmaterial im entsprechenden Umfang bereitgestellt werden muss und

 b) in jedem Monat, in dem die Teilzeit-Fortbildungsdichte nicht durch Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2 erreicht wird, eine von einer Lehrkraft zu kontrollierende Leistungskontrolle durchzuführen ist,

3. ergänzend zu § 2 Absatz 4 Satz 4 auch die durchschnittlich für die Bearbeitung des Lernmaterials benötigte Zeit angemessen für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels ist.“

2. § 9a Absatz 1 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden und bei mediengestützten Maßnahmen nach § 4 oder bei sonstigen Maßnahmen nach § 4a an 70 Prozent der Leistungskontrollen nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.“

3. Nach § 11 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Förderungshöchstdauer nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich

1. bei mediengestützten Maßnahmen nach § 4 nach der Zeit, die für die mediengestützte Kommunikation vorgesehen ist, zuzüglich der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden,

2. bei sonstigen Maßnahmen nach § 4a nach der durchschnittlich für die Bearbeitung des Lernmaterials benötigten Zeit zuzüglich der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden.“

4. Nach § 12 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei sonstigen Maßnahmen nach § 4a besteht der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 1 bis zu einem Gesamtbetrag von 10 000 Euro.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 Absatz 2 tritt am 1. Juli 2028 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Fernunterrichtsschutzschutzgesetz wurde vor 50 Jahren als Instrument für Qualität und Verbraucherschutz in der Bildung auf Distanz geschaffen. Die Modernisierung dieses Systems ist im Koalitionsvertrag vorgesehen. Der Umsetzung dieses Vorhabens dient das vorliegende Gesetz. Ziel dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen an die bestehenden Lernrealitäten anzupassen und einen zeitgemäßen Rechtsrahmen für Lernen auf Distanz zu schaffen. Damit wird die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, ein umfassendes Weiterbildungssystem, das vielfältigen Bedürfnissen Rechnung trägt, weiterentwickelt.

Ein starkes Weiterbildungssystem ist wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu sichern und den Wandel in der Arbeitswelt zu bewältigen. Deutschland ist als Hochtechnologiestandort auf hochqualifizierte Arbeitskräfte angewiesen. Die Arbeitswelt verändert sich jedoch durch die Digitalisierung und den Übergang zu einer klimaverträglichen Wirtschaft rasant. Weiterbildungen sind dabei essenziell, um Arbeitnehmer auf neue berufliche Anforderungen vorzubereiten. Die Notwendigkeit, sich stetig neues Wissen anzueignen, steigt, da einmal erlernte Berufsabschlüsse nicht mehr zwingend für ein ganzes Erwerbsleben ausreichen. Zudem erschwert der demografische Wandel für Unternehmen, qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Ein starkes Weiterbildungssystem ermöglicht es, vorhandene Arbeitskräfte weiterzuentwickeln und interne Fachkräfte zu binden (Fachkräftesicherung).

Für den Einzelnen bedeutet Weiterbildung wiederum eine höhere Chance auf beruflichen Aufstieg, ein höheres Einkommen und verbesserte Beschäftigungsfähigkeit. Sie hilft, nach längeren Auszeiten oder bei Arbeitslosigkeit zurück in den Beruf zu finden. Weiterbildung bietet die Möglichkeit zur Höherqualifizierung, insbesondere für Geringqualifizierte, und fördert die Teilhabe am modernen Arbeitsleben.

Digitale Weiterbildungsformate können hierbei eine Schlüsselrolle einnehmen. Diese erleichtern insbesondere den Zugang zu unterschiedlichen Bildungsformaten. Online-Kurse, virtuelle Seminare und hybride Lernmodelle ermöglichen eine orts- und zeitunabhängige Teilnahme. Dadurch können auch Personen erreicht werden, die aufgrund beruflicher Verpflichtungen, familiärer Betreuung oder geografischer Distanz nur eingeschränkt Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen haben. Digitale Lernangebote ermöglichen eine schnelle Aktualisierung von Fachwissen und können gezielt auf neue gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Entwicklungen reagieren. Darüber hinaus sind diese wirtschaftlich effizient. Sie erreichen größere Teilnehmerkreise und reduzieren zugleich Kosten für Räume, Reisen oder gedruckte Materialien. Dies kann zu einer stärkeren Marktöffnung und zu mehr Wettbewerb zwischen den Bildungsanbietern führen, erfordert jedoch zugleich einen geeigneten rechtlichen Rahmen.

Das dem Fernunterricht zugrundeliegende Gesetz, das Fernunterrichtsschutzgesetz, ist dabei ein wesentlicher Faktor. Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist technisch und konzeptionell überholt. Die darin enthaltenen Strukturen müssen grundlegend überdacht werden, um den deutschen Weiterbildungsmarkt modern und leistungsstark zu erhalten.

Der deutsche Weiterbildungsmarkt ist rechtlich und tatsächlich vielschichtig. Bei systematischer Betrachtung ergibt sich ein diversifiziertes System: große Institutionen, private Bildungsanbieter, Unternehmen, Online-Anbieter und Einzelcoaches bilden einen offenen Markt mit vielen Akteuren. Das breite Angebot, die vielfältigen Formate und die heterogene

Struktur privater und öffentlich geregelter Weiterbildung machen den Überblick über die zahlreichen Weiterbildungsmöglichkeiten nicht leicht. Neben öffentlich-rechtlichen Trägern und Hochschulen gibt es private Bildungsanbieter sowie Unternehmen, die interne Schulungen anbieten.

Eine Besonderheit in diesem System bildet die staatliche Kontrolle der Zentralstelle für Fernunterricht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz, die viele, jedoch bei weitem nicht alle, Angebote von Distanzunterricht erfasst. Sie soll den Schutz der Teilnehmenden vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten sicherstellen. Eine Aussage, welche Konstellationen dem FernUSG unterfallen und welche nicht, kann jedoch nicht ohne Weiters erfolgen.

Der Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht trennscharf. Eine eindeutige Beurteilung des Anwendungsbereichs ist angesichts der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe nur erschwert möglich. Daran vermag auch die zahlreiche Rechtsprechung nichts zu ändern. Das FernUSG stammt aus einer Zeit, in der die wesentlichen Anwendungsfälle Fernkurse waren, deren Materialien per Post versendet wurden. Heutige moderne, digitale Bildungsangebote können im System des FernUSG nicht ohne weiteres abgebildet werden. Die neuen Formate passen nicht in die alten Kategorien und es entstehen Abgrenzungsprobleme. Der zentrale Begriff „Fernunterricht“ ist nicht legaldefiniert und sehr breit gefasst. Fernunterricht liegt vor, wenn Wissen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages gegen Entgelt und bei überwiegend räumlicher Distanz vermittelt wird und eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Gerade die Lernerfolgskontrolle ist ein entscheidendes Abgrenzungsmerkmal und soll die Abgrenzung zu reinen Selbstlernmaterialien ermöglichen. Sie ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom BGH konkretisiert wurde. Trotzdem ist eine detaillierte einzelfallbezogene Beurteilung erforderlich und mannigfaltige Konstellationen sind möglich.

Die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht entscheidet über die Zulassung eines Fernunterrichtsangebotes. Weit nicht jedes Angebot am Markt, das dem FernUSG unterfällt, wird bei der Zentralstelle jedoch auch eingereicht. Anbieter versuchen, ihre Angebote so zu gestalten, dass die Anwendbarkeit des FernUSG vermieden werden kann und damit Kosten und Bürokratie gespart werden können. Dies führt zu Unsicherheiten und Graubereichen, die angesichts des verbraucherschützenden Charakters des Gesetzes mit drastischen Folgen verbunden sind: Verträge ohne Zulassung sind nichtig und die Teilnehmenden können ihr Geld zurückfordern. Dies führt zu vielen Rückforderungsansprüchen, die vor allem für kleinere Anbieter problematisch und mitunter existenzbedrohend sein können.

Die Weiterentwicklung des Weiterbildungsmarktes und die Steigerung seiner Attraktivität wird durch das vorliegende Gesetz mit der Steigerung der Rechtsklarheit verbunden. Darüber hinaus wird die Chance für Bürokratieabbau genutzt. Das aufwendige und langwierige Zulassungsverfahren des FernUSG wird aufgehoben. Dieser Schritt des Bürokratieabbaus ist wichtig, um die Wirtschaft zu entlasten, Wachstum zu fördern und Verwaltungsprozesse zu beschleunigen. Hohe bürokratische Hürden kosten Unternehmen Zeit und Geld und bremsen Innovationen. Besonders kleine und mittlere Unternehmen sowie Startups leiden an Bürokratiehürden. Ein Bürokratieabbau fördert Flexibilität und Wachstum und stärkt den Standort Deutschland.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das über die allgemeinen Verbraucherschutzstandards des BGB hinausgehende, besondere Rechtsregime für berufliche Weiterbildungsprodukte im FernUSG ist nicht mehr zeitgemäß bzw. nicht mehr angemessen und wird aufgehoben.

Das Anzeige- und Zulassungsverfahren nach dem FernUSG, das für entsprechende Weiterbildungsprodukte einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Anbieter darstellt, ist angesichts der massiven Veränderungen der Weiterbildungsprodukte, des Weiterbildungsmarktes und der allgemeinen Verbraucherschutzstandards obsolet.

Die Zulassungspflicht ist in vielen Bereichen seit ihrer Einführung redundant geworden. Neben dem Zulassungsverfahren nach dem FernUSG existieren mittlerweile spezifische Prüfungssysteme, wie etwa bei der Akkreditierung von Studiengängen, der Zulassung von Bildungsträgern und Weiterbildungsmaßnahmen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung, im Schulrecht oder im Spezialrecht für Weiterbildungen wie etwa dem Gesundheitsbereich. Diese machen das Zulassungsverfahren als reiner Abgleich des Curriculums, welches nicht darauf ausgelegt ist, eine echte Qualitätsaussage zu treffen, überflüssig

Der Hauptanwendungsfall des Papierfernkurses ist in der heutigen Zeit zudem ein Ausnahmefall. Die Darreichungsform hat so als „Auslöser“ eines besonderen Schutzregimes zumindest den größten Teil ihrer früheren Bedeutung eingebüßt. Vielmehr droht eine nicht mehr zu begründende strukturelle Benachteiligung digitaler – insbesondere KI-unterstützter – Angebote, bei denen auch eine Abgrenzung zwischen asynchronem und synchronem Lernen perspektivisch nicht mehr sinnvoll getroffen werden kann (z.B. durch KI-Agenten moderierte synchrone Classes). Die Digitalisierung ermöglicht Kunden, durch Foren, Vergleichsdienstleister, Beratung etc. leichter als vor 50 Jahren eine anbieterunabhängige informierte Auswahl am Markt. Die besondere Situation von Fernunterrichtsinteressenten, die zur Zeit des Erlasses des FernUSG bestand und in der Schwierigkeit gesehen wurde, die eigenen Fähigkeiten, die Qualität des angebotenen Fernlehrgangs und dessen Eignung für die eigenen Bedürfnisse richtig einzuschätzen, hat sich signifikant geändert.

Ein Zulassungsverfahren für Fernunterrichtsverträge ist in der EU ein deutscher Sonderweg geblieben. Auch das in weiten Teilen prägende EU-Verbraucherschutzregime hat diesen Bereich nicht gesondert aufgegriffen. Faktisch führt die Zulassungspflicht auf dem zwischenzeitlich internationalen Weiterbildungsmarkt zu einer „Inländerdiskriminierung", da sie internationale Anbieter nicht erfasst.

Darüber hinaus hat das Zulassungsverfahren über die Jahre ein erhebliches Vollzugsdefizit aufgebaut. Es finden sich unzählige Angebote, die insbesondere nach den Kriterien der Rechtsprechung einer Zulassung bedürften, über diese jedoch nicht verfügen.

In Summe wird mit dem Anzeige- und Zulassungsverfahren nach dem FernUSG ein erheblicher Verwaltungsaufwand betrieben, der in weiten Teilen systemfremd und gegenüber sektoralen echten Qualitätssicherungssystemen redundant ist sowie dabei nicht einmal eine belastbare Qualitätsaussage zu einem konkreten Angebot ermöglicht. Darüber hinaus verhindert das Verfahren durch die Statik der Zulassung eine kurzfristige Anpassung von Produkten an wechselnde Bedarfe, Kunden o.ä. Es ist auch mit Blick auf den heutigen Charakter von Weiterbildungsprodukten nur noch schwer zu rechtfertigen und ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für viele digitale Angebote gegenüber analogen Präsenzveranstaltungen sowie für Inländer auf dem internationalisierten Markt.

Durch den Verzicht auf das Zulassungsverfahren wird signifikant Bürokratie abgebaut. Anbieter werden durch eine Abschaffung von Kosten (Gebühren) und Aufwand (Antragsverfahren) entlastet. Es ist zu erwarten, dass sich dies auch auf die Preisgestaltung der Angebote auswirken wird.

Mit der alleinigen Abschaffung des Zulassungs- und Anzeigeverfahrens verblieben im FernUSG spezifische Form- und Informationsvorschriften sowie Widerrufs- und Kündigungsregelungen. Diese besonderen Rechte gelten nach der Systematik des FernUSG nur für Lehrgänge, bei denen eine räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden gegeben ist und besondere Unterrichtsmedien eingesetzt werden, die diese räumliche Distanz überbrücken. Ein allgemeines gesteigertes Schutzbedürfnis solcher Lehrgänge ist in den heutigen Zeiten jedoch nicht mehr feststellbar. Im Vergleich zum Erlasszeitpunkt des FernUSG gibt es heute bessere und einfachere Möglichkeiten, sich einen Marktüberblick zu verschaffen und sich über Unterrichtsformate zu informieren. Darüber hinaus gibt es viele kompakte – insbesondere digitale – Weiterbildungsprodukte mit überschaubaren Kosten und Laufzeiten, für die ein besonderes Schutzregime, das über die allgemeinen Verbraucherschutz-

standards des BGB hinausgeht, auch rechtlich gegenüber Dienstleistungen in anderen Lebensbereichen „mit ähnlichen Eckwerten“ nur noch schwer zu rechtfertigen sein dürfte.

Daher werden auch die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 2 ff. und die Bestimmungen zur Werbung nach §§ 16, 17 FernUSG aufgehoben.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr 1977 sollte das FernUSG Teilnehmer von Fernunterricht vor wirtschaftlichen und qualitativen Risiken schützen. Diese sollten vor unseriösen Anbietern, vor unfairen Verträgen und vor irreführender Werbung geschützt werden. Ein solches besonderes Schutzregime ist in der heutigen Zeit angesichts der enormen Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes im allgemeinen Zivilrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr notwendig, da dieses nunmehr ein hohes und kohärentes Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleistet. War Verbraucherschutz in den Zeiten der Entstehung des FernUSG noch überwiegend in Spezialgesetzen außerhalb des BGB geregelt, wurde im Laufe der folgenden Jahrzehnte der Schutz vor unfairen Vertragsbedingungen durch die Modernisierung des AGB-Rechts erhöht, gewann das europäische Verbraucherschutzrecht erheblich an Einfluss und wurden durch die Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2002 zahlreiche Verbraucherschutzgesetze in das BGB integriert, sodass ein weitgehend einheitliches Verbrauchervertragsrecht entstand. Die darin geregelten Verbraucherrechte wurden im Nachgang mehrfach erweitert. Als Folge enthält das BGB heute einen umfassenden Verbraucherschutz mit Widerrufsrechten, Informationspflichten, AGB-Kontrolle und besonderen Vorschriften für Verbraucherverträge. So besteht gem. § 312g BGB für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen (Internet, Telefon) und Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht. Für derartige Verträge regelt § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB auch besondere Informationspflichten des Anbieters. Darüber hinaus bietet insbesondere das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucherverträge einen hohen Schutz gegen versteckte Entgelte und Gebühren sowie intransparente Kostenstrukturen (§ 307 Absatz 1 Satz2 BGB, auch: § 312e BGB), Schutz vor Vertragsstrafen (§§ 309 Nummer 6 und 307 BGB), eine Begrenzung von Schadensersatzansprüchen (§ 309 Nummer 5, Nummer 7 und Nummer. 8 BGB), Schutz vor unverhältnismäßigen Vorauszahlungen (§ 307 Abs. 2 Nummer 1 BGB) und ein Verbot von Koppelungsgeschäften (§§ 305c und 308 BGB und auch: § 312a Absatz 3 BGB).

Die Missstände, die das FernUSG ursprünglich bekämpfen sollte, werden nunmehr durch das BGB erfasst. Die Aufhebung der im FernUSG enthaltenen verbraucherschützenden Vorschriften ist mithin angemessen.

Soweit mit dieser Aufhebung bestehende weitergehende explizite Rechte für Fernunterrichtsteilnehmende wie ein Widerrufsrecht bei in Geschäftsräumen abgeschlossen Verträgen oder ordentliche Kündigungsmöglichkeiten wegfallen, ist dies mit Blick auf das zwischenzeitliche hohe allgemeine verbraucherrechtliche Schutzniveau folgerichtig. Bei einer übergreifenden Abwägung bedürften besondere Privilegierungen auch der besonderen Rechtfertigung. Diese ist gegenüber anderen Vertragsgegenständen mit gleicher oder höherer Komplexität nicht mehr erkennbar.

Durch die vollständige Aufhebung des FernUSG wird Gleichbehandlung von digitalen, hybriden und anlogen Angeboten herbeigeführt. Dadurch wird ein deutliches Zeichen für die Gleichwertigkeit von digitalen und analogen Angeboten und ein Anreiz für die weitere Etablierung digitaler Angebote gesetzt sowie Rechtssicherheit und technologische Offenheit für die nächsten Evolutionsstufen der Digitalisierung bei Weiterbildungsangeboten gewährleistet.

Nach Wegfall des Zulassungsverfahrens bedarf es im AFBG gesetzlicher Anpassungen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit den eingesetzten Haushaltsmitteln bei der Förderung von entsprechenden Lehrgängen weiter zu gewährleisten.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen. Der Entwurf erfolgt zur Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung zum Außerkrafttreten des Fernunterrichtsschutzgesetzes ergibt sich aus dem gleichen Kompetenztitel, der für den Erlass des Gesetzes maßgeblich gewesen ist (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu den Anpassungen im AFBG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die entsprechenden Regelungen müssen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundeseinheitlich erfolgen, da unterschiedliche landesrechtliche Regelungen die Mobilität von Fortbildungswilligen erheblich einschränken und zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen würden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Anpassungen im BAföG folgen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 (Regelung der Ausbildungshilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das BAföG stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies ist im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VII. Gesetzesfolgen

Die Regelungen dieses Gesetzes bewirken Verwaltungsvereinfachungen und Bürokratierückbau bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen dieses Gesetzes zielen vielfach auf einen Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung Insbesondere führt die Abschaffung des Zulassungsverfahrens zu einer spürbaren Entlastung aller Normadressaten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Abschaffung des Fernunterrichtsschutzgesetzes regelt, leistet er einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ und Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“.

Das Nachhaltigkeitsziel 8 verlangt mit seiner Zielvorgabe 8.1 – der Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient zu nutzen. Damit einhergehend verlangt das Nachhaltigkeitsziel 9 die Förderung des digitalen Aufbruchs und der Innovation. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Ziele, indem er durch die Abschaffung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht Bürokratie abbaut. Ohne die Zertifizierungsprüfung und durch die Erleichterung des Zugangs von digitalen Angeboten auf dem Markt, wird die Digitalisierung beschleunigt und der Bedarf an Papier verringert, sodass der Druck auf die begrenzte Ressource Holz minimiert wird.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern und Innovationen unterstützen“, indem er Weiterbildungen in Form von Fernunterricht zugänglich macht, welche zur Basis für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben zählen. Die Erweiterung der digitalen Möglichkeiten stärkt auch die Vernetzung und Inklusion von ländlichen Gebieten, sodass das Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ zur Geltung kommt. Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, welcher für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt somit vor allem dem Prinzip der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ aber auch „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Normierung, dass die BAföG-Förderung für Fernlerngänge im schulischen Bereich entfällt, entsteht ein Minderaufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 117 Stunden. Es entsteht kein nennenswerter Minderaufwand im Bereich der Sachkosten.

Im Übrigen ändert sich der jährliche Zeitaufwand nicht.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)
1.1	Artikel 2, Absatz 3 Nummer 1 Fallgruppe: BAföG-Digital-Antrag stellen	n	50	- 120 Minuten	-100 Stunden		
1.2	Artikel 2, Absatz 3 Nummer 1 Fallgruppe: Anforderung Teilnahmebescheinigung beim Fernlerninstitut	n	50	- 17 Minuten + geringe Sachkosten	- 17 Stunden		
	Summe (in Tsd. Euro)				**-117**		**0**
	davon aus Informationspflichten (IP)				**-**		-

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Änderung des Fernunterrichtschutzgesetzes

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 3 Abs. 2 FernUSG; BGB-Informationspflichten bei Fernunterrichtsverträgen, die weder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge noch Fernabsatzverträge sind (Abschaffung	Ja					geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
2.2	§ 6 Abs. 2 S. 1 FernUSG; Übermittlung des Hinweises auf das Rücktrittsrecht (Abschaffung: id-ip 202209051518 4900)	Ja	-175.000 Informationsübermittlungen	5,34 Euro = (7 / 60) h × 43,20 Euro/h (WZ: P) + 0,30 Euro	-935	-		Fallzahl: Siehe OnDEA, Vorgabe 2022090515 184901
2.3	§ 7 Abs. 2 FernUSG; Belehrung in Textform über das Recht des Teilnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrags und über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung (Abschaffung)	Ja					gering-fügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.4	§ 12 Abs. 1 FernUSG; Beantragung einer Zulassung oder einer we-	Ja	1.600 Zulassungsverfahren	1.770 Euro = (2.000 / 60) h × 53,10	-2.832			Fallzahl: Angaben der ZFU Aufwand pro Fall:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	sentlichen Änderung durch Anbieter von Fernlehrgängen (Abschaffung) (a*)			Euro/h (WZ: P)				Vergleichbare On-DEA-Vorgaben
2.5	§ 12 Abs. 1 FernUSG; Anzeigepflicht des Vertriebs von nicht zulassungspflichtigen Lehrgängen (Abschaffung) (b*)	ja					geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall
2.6	§ 15 Abs. 1 FernUSG; Antrag auf Anerkennung der Eignung als berufsbildend (Abschaffung) (c*)	ja					geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall
2.7	§ 16 FernUSG; Informationsübermittlung (über BGB-Pflichten hinaus) über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer im Zuge der Werbung (Abschaffung)	J a	-660 Systempflege	345,60 Euro = (480 / 60) h × 43,20 Euro/h (WZ: P)	-228	-		
2.8	§ 20 FernUSG; Auskunftspflicht, insb. zu zugelassenen Fernlerngängen (Abschaffung: idip 200612211037581) (d*)	J a	-1.666,67 Auskünfte zu Bestandsfernlerngängen	477,90 Euro = (540 / 60) h × 53,10 Euro/h (WZ: P)	-797			Fallzahl: Ein Drittel der 5000 zugelassenen Lehrgänge

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Summe (in Tsd. Euro)				**-4.791**			
	davon aus Informationspflichten (IP)				**-4.791**			

Folgeänderungen AFBG:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 4a Nr. 2 b) AFBG Überprüfung einer Leistungskontrolle durch eine Lehrkraft	n	3 000 Prüfaufwände	**43,20 Euro** = (60 / 60) h * 43,20 Euro/h (WZ: P)	130			
2.2	§ 4a Nr. 3 AFBG Angemessenheit Selbstlernzeiten	n				100 Fernlehrgänge	**1 728 Euro** = (2460 / 60) h * 43,20 Euro/h (WZ: P)	173
	Summe (in Tsd. Euro)				**130**		**173**	
	davon aus Informati-				**-**			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	onspflichten (IP)							

Folgeänderungen BAföG

Durch den Wegfall der Verpflichtung bei den Bürgerinnen und Bürgern, eine Teilnahmebescheinigung über den Besuch des Lehrgangs in Vollzeit vorzulegen, entfällt der Aufwand für das Ausstellen der Teilnahmebescheinigung beim jeweiligen Fernlerninstitut.

Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich durch den Wegfall dieser Vorgabe um rund 1 000 Euro.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)
2.1	Artikel 2, Absatz 3 Nummer 1	n	50	- 17 Minuten	-1		
	Summe (in Tsd. Euro)				**-1**		
	davon aus Informationspflichten (IP)				**-1**		

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des Fernunterrichtschutzgesetzes

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§§ 12 bis 14 FernUSG; Durchführung von Zulassungs- und Änderungszulassungsverfahren (Abschaffung) (a*)		Land	-1.600 Zulassungen	475,20 Euro = (480 / 60) h × 43,20 Euro/h (100% gD)	-760	Fallzahl: Siehe Spiegelvorgabe Wirtschaft	
3.2	§§ 12 Abs. 1, 18 FernUSG; Entgegennahme und Bearbeitung von Vertriebsanzeigen (Abschaffung) (b*)		Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall	
3.3	§ 15 FernUSG; Anerkennung unentgeltlicher berufsbildender Fernlehrgänge (Abschaffung) (c*)		Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall	
3.4	§ 19 Abs. 1 FernUSG; Führen eines jährlich zu veröffentlichenden Verzeichnisses der zugelassenen Fern-		Land			geringfügig	geringfügiger Aufwand pro Fall	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	lehrgänge (Abschaffung)							
3.5	§ 20 FernUSG; Prüfen des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen im Bestand (Abschaffung) (d*)		Land	-1.666,67 Überprüfungen im Bestand	345,60 Euro = (480 / 60) h × 43,20 Euro/h (100% gD)	-576	Fallzahl: Siehe Spiegelvorgabe Wirtschaft	
3.6	§ 21 FernUSG; Führen von Ordnungswidrigkeitsverfahren (Abschaffung)		Land			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall	
	Summe (in Tsd. Euro)			**-1.120**				
	davon Bund			0				
	davon Land (inklusive Kommunen)			**-1.120**				

Folgeänderungen AFBG

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 4a AFBG Voraussetzungen für das Erreichen des Fortbildungsziels	Land	100 Angemessenheitsprüfungen	22,20 Euro = ((30 Min. / 60 Min. * 44,40 Euro/h (Durchschnitt Öffentliche Verwaltung))	2,2			
3.2	§ 4a AFBG Voraussetzungen für das Erreichen des Fortbildungsziels	Land	100 Curricular-inhaltliche Prüfungen	1 776 Euro = (2 400 Min. / 60 Min. * 44,40 Euro/h (Durchschnitt Öffentliche Verwaltung))	177,6			
	Summe (in Tsd. Euro)			**179,8**				
	davon Bund			0				
	davon Land (inklusive Kommunen)			**179,8**				

Folgeänderungen BAföG

Für die Verwaltung der Länder und Kommunen ergibt sich spiegelbildlich zu den Folgen für Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall der Förderungsmöglichkeit ein Minderaufwand in Höhe von 6 000 Euro, der sich durch die Erhöhung von möglichen Ablehnungen aufgrund fehlender Fördermöglichkeit im BAföG auf 5 000 Euro reduziert.

Neben dem Wegfall der Antragsbearbeitung entfällt auch die Prüfpflicht der Länder und Kommunen in Bezug auf die Gleichwertigkeit des Fernlehrgangs im Vergleich zu anderen Ausbildungsstätten, deren Besuch nach BAföG förderfähig sind.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nur im sehr geringen Umfang aufgrund IT-technischer Anpassungen.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel°2, § 3 BAföG Antragsbearbeitung Fallgruppe: Entscheidung über BAföG-Antrag	Land	50	-71 Minuten * gD + Sachkosten geringfügig	-3			
3.2	Artikel°2, § 3 BAföG Antragsbearbeitung Fallgruppe: Ablehnung Antrag	Land	10	80 Minuten * gD + Sachkosten geringfügig	1			
3.3	Artikel 2, § 3 BAföG	Land	2	-2.400 Minuten *gD + Sachkosten geringfügig	-3			
	Summe (in Tsd. Euro)			**-5**				
	davon Bund			0				
	davon Land (inklusive Kommunen)			**-5**				

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eher ist zu erwarten, dass die Preisgestaltung der Anbieter sich positiv auf die Bürgerinnen und Bürger auswirkt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Das Gesetz betrifft die Themenfelder Wissen & Bildung, Geld und Zeit und hat in diesen Themenfeldern unmittelbare und positive Gleichstellungswirkungen. Weiterbildungen erhöhen die Chance auf beruflichen Aufstieg und verbesserte Beschäftigungsfähigkeit. Auch nach längeren Auszeiten oder bei Arbeitslosigkeit helfen sie zurück in den Beruf zu finden. Darüber hinaus ermöglichen digitale Weiterbildungsformate eine orts- und zeitunabhängige Teilnahme.

Bei der Abschaffung des FernUSG sind Experimentierklauseln nicht sinnvoll.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Außerkrafttreten des FernUSG wird weder befristet noch evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fernunterrichtschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die §§ 1 bis 26 werden gestrichen. Damit werden die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen des FernUSG aufgehoben.

Die §§ 1 bis 10 FernUSG regeln das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer (§§ 1 bis 10 FernUSG), die gegenüber dem Dienstvertragsrecht der §§ 611 ff. BGB sowie dem sonstigen Vertragsrecht des BGB, insbesondere §§ 307 ff. BGB, als Spezialrecht vorgehen. Für diese spezifischen Form- und Informationsvorschriften sowie Widerrufs- und Kündigungsregelungen, die ausschließlich für Lehrgänge gelten, bei denen überwiegend eine räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden gegeben ist und besondere Unterrichtsmedien eingesetzt werden, die diese räumliche Distanz überbrücken, besteht kein Bedarf mehr. Ein allgemeines gesteigertes Schutzbedürfnis solcher Lehrgänge ist in den heutigen Zeiten nicht mehr feststellbar.

Die Ausgangslage gegenüber dem Erlasszeitpunkt des Gesetzes hat sich wesentlich geändert. Digitale Lernangebote, interaktive Plattformen, Coaching- und Mentoringprogramme sowie kurzfristig skalierbare Online-Kurse dominieren heute den Bildungsmarkt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des FernUSG, insbesondere die Begriffe des „Fernunterrichts“ und der „Lernerfolgskontrolle“ führen in diesem Umfeld zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheiten für Anbieter und Teilnehmende. Die Normadressaten können vielfach nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen, ob ihre Angebote dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen.

Zugleich ist der mit dem FernUSG verfolgte Schutzzweck mittlerweile weitgehen durch das allgemeine Verbraucherrecht abgedeckt. Insbesondere die Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge, Widerrufsrechte und Informationspflichten sowie die zugrundeliegenden unionsrechtlichen Vorgaben gewährleisten ein hohes und unionsweit harmonisiertes

Verbraucherschutzniveau. Die parallele Existenz eines sektorspezifischen Sonderregimes führt in weiten Teilen zur Doppelregulierung und kann Wertungswidersprüche begünstigen.

Die im FernUSG vorgesehene Zulassungspflicht für Fernlehrgänge stellt dabei einen e Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Anbieter dar, der als Marktzutrittsschranke wirken und innovationshemmende Effekte, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie für neue Bildungsformate, entfalten kann. Dies beeinträchtigt die Entwicklung eines dynamischen und wettbewerblichen Bildungsmarktes. Durch die Aufhebung der §§ 12 ff. FernUSG wird die ZFU-Zulassung als unabdingbare Wirksamkeitsvoraussetzung für den zivilrechtlichen Vertrag aufgegeben. Dies stellt zugleich einen wesentlichen Schritt im Bürokratieabbau dar. Erheblicher administrativer Aufwand auf Seiten der Anbieter wird beseitigt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Anbieter innovativer digitaler Bildungsformate werden entlastet, da sie häufig nicht über die notwendigen administrativen Ressourcen verfügen.

Auch auf Seiten der zuständigen Behörden entsteht durch die Durchführung der Zulassungsverfahren, die inhaltliche Prüfung von Lehrgängen sowie die laufende Aufsicht ein erheblicher personeller und sachlicher Aufwand. Diese Ressourcenbindung steht zunehmend außer Verhältnis zum Regelungszweck, da vergleichbare Schutzstandards weitgehend bereits durch das allgemeine Verbraucherrecht gewährleistet werden. Die Aufhebung des Zulassungsverfahrens führt somit zu einer signifikanten Reduzierung von Anzeige-, Genehmigungs- und Nachweispflichten. Anbieter von Bildungsleistungen werden von formalen Verfahren entlastet und können ihre Angebote flexibler und schneller an sich wandelnde Marktbedingungen anpassen. Die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsdynamik im Bildungssektor werden gestärkt.

Die weitgehende Aufhebung des FernUSG führt somit zu einer Rechtsbereinigung. Der notwendige Schutz der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Bildungsangeboten bleibt durch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung des § 27 wird ein Übergangsregime geschaffen, das Landesgesetzgebern ermöglicht, erforderliche Folgeänderungen vorzunehmen.

In der Übergangszeit entfällt die Zulassungs- und Anzeigepflicht bereits. An ihre Stelle tritt die Möglichkeit, auf Antrag eine Bescheinigung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zu erhalten. Diese bescheinigt, dass der angebotene Fernlehrgang die Voraussetzungen für eine Zulassung nach dem FernUSG in der bis zu seiner Aufhebung geltenden Fassung erfüllt hätte, wenn ein solcher Nachweis nach anderen Vorschriften vorausgesetzt wird.

Eine zum Zeitpunkt der Aufhebung des Anzeige- und Zulassungsverfahrens bestehende Zulassung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht gilt als Bescheinigung im Sinne der Übergangsvorschrift fort.

Bei wesentlichen Änderungen bereits zugelassener Fernlehrgänge bedürfte es nach bisheriger Rechtslage der erneuten Zulassung. Diese erneute Zulassung wird durch die Möglichkeit einer Bescheinigung entsprechend einer Erstzulassung ersetzt. Entsprechendes gilt bei wesentlichen Änderungen von Fernlehrgängen, die in der Übergangszeit eine Bescheinigung erhielten. Auch diese bedürften, wenn ein solcher Nachweis nach anderen Vorschriften vorausgesetzt wird, einer erneuten Bescheinigung.

Mit der Aufhebung der bisherigen Zulassungspflicht für Fernunterrichtsangebote entfällt ein zentrales Instrument der präventiven Marktaufsicht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz. Es bedarf daher einer Übergangsregelung, die einen geordneten Systemwechsel ermöglicht. Die vorgesehene Bescheinigungspflicht dient diesem Zweck. Sie ersetzt die bisherige

Zulassung nicht inhaltlich, sondern schafft für eine begrenzte Übergangszeit einen verlässlichen Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des FernUSG erfüllt sind, wenn dieser Nachweis nach anderen Vorschriften vorausgesetzt wird. Dadurch wird verhindert, dass mit dem Wegfall der Zulassungspflicht eine Regelungslücke entsteht, die Rechtsunsicherheiten für Anbieter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die zuständigen Behörden in solchen Konstellationen zur Folge hätte.

Die Übergangsregelung gewährleistet, dass die Länder ihre Verweisungsregelungen sachgerecht an die neue Rechtslage anpassen können.

Ohne eine solche Übergangsregelung bestünde die Gefahr, dass bestehende Verweisungen auf zugelassene Fernlehrgänge ins Leere laufen. Damit könnten beispielsweise Fernlehrgänge im Rahmen von Weiterbildungen nicht anerkannt werden (Ziffer 5.2 Anlage 2, Verordnung der Landesregierung zum gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg, Befreiung von Teilnahme an Prüfungen), es könnte im Rahmen von Prüfungen in einzelnen Fächern von der Teilnahme nicht befreit werden (bspw. § 39 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Schulordnung für die Fachschulen Bayern), Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen könnten nicht erfüllt werden (§ 26 Absatz 1 Nummer 4 Verordnung über die Fachschule für Technik Bremen) usw.

Diese möglichen Härten und unbeabsichtigten Folgen der Neuordnung des Fernunterrichtsschutzrechts können so vermieden werden. Die befristete Bescheinigungsmöglichkeit stellt daher ein verhältnismäßiges Mittel dar, um den Übergang von einem zulassungsbasierten zu einem zulassungsfreien System rechtssicher auszugestalten. Die Regelung trägt zudem dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung Rechnung. Gegenüber dem bisherigen Zulassungsverfahren ist die Bescheinigungsmöglichkeit in eingegrenztem Umfang mit einem deutlich geringerem Verwaltungsaufwand verbunden. Nach Abschluss der Anpassungen auf Ebene der Länder kann die Bescheinigungspflicht entfallen, ohne dass die Funktionsfähigkeit des neuen Rechtsrahmens beeinträchtigt wird.

Im Gegensatz zur einer allgemeinen Anpassungs- oder Umsetzungsfrist liegt der Vorteil der Übergangsvorschrift darin, dass der Markt, Anbietende und Teilnehmende unmittelbar von der Anzeige- und Zulassungsfreiheit profitieren. Die Alternative der verzögerten Aufhebung des FernUSG hätte zur Folge, dass das bisherige Anzeige- und Zulassungsverfahren für einen weiteren Zeitraum fortgeführt werden müsste. Die vorgesehenen Entlastungen würden sich verzögern, wofür kein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Zu § 28 (Außerkrafttreten)

Nach der Übergangszeit tritt das FernUSG mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 und Absatz 2 (UKlaG und BBiG)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die jeweiligen Vorschriften nehmen auf das Fernunterrichtsschutzgesetz bzw. einzelne Bestimmungen des FernUSG Bezug. Da das FernUSG nach einer Übergangszeit außer Kraft tritt, bedarf es einer Anpassung der Vorschrift, ohne deren Regelungsgehalt zu verändern.

Zu Absatz 3 (BAföG)

Zu Nummer 1

Die bislang im BAföG für schulische Fernunterrichtslehrgänge vorgesehene Förderungsmöglichkeit für längstens zwölf Monate vor Lehrgangsabschluss wird nur in sehr wenigen Fällen in Anspruch genommen (im Jahr 2025 sind statistisch 43 Fälle erfasst gewesen). Da

Fernlehrgänge im schulischen Bereich in der Regel berufsbegleitend konzipiert sind, finanzieren die meisten Teilnehmenden ihren Lebensunterhalt nicht durch Leistungen der Ausbildungsförderung, sondern durch Erwerbseinkommen. Mit BAföG förderungsfähig sind nur Ausbildungszeiten in Vollzeit. Nicht nur die Gefördertenzahl, sondern auch die Anzahl der Fernlehrgänge, die so vom Förderungsbereich des BAföG erfasst und in das Ausbildungsstättenverzeichnis des jeweiligen Landes eingetragen sind, ist aktuell gering. Eine Beibehaltung der bisher bestehenden Förderungsmöglichkeit würde bei Wegfall des Zulassungsverfahrens nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den BAföG-Behörden führen. Es müssten zusätzliche Verwaltungsstrukturen eingeführt werden, die der Zielsetzung des Gesetzes, Bürokratie abzubauen, zuwiderlaufen. Die Förderungsmöglichkeit soll daher nach einer angemessenen Übergangszeit für die ohnehin wenigen Fälle und den ohnehin auch bisher stark begrenzten Zeitraum einer Förderfähigkeit innerhalb der Ausbildung (maximal zwölf Monate und bei Vollzeit) entfallen. In diesem Zuge ebenfalls abgeschafft wird die Förderung von öffentlich-rechtlichen Trägern veranstalteter Fernunterrichtslehrgänge, die nicht unter die Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes fällt, da diese in der Praxis keine Relevanz hat.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 3.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, nach der während eines am 30. Juni 2027 bereits laufenden Bewilligungszeitraumes das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht weiterhin angewendet wird und die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Förderung für einen Fernunterrichtslehrgang befindlichen Auszubildenden bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weiter gefördert werden können.

Zu Absatz 4 (AFBG)

Zu Nummer 1 (§§ 4 und 4a AFBG)

§ 4 Mediengestützte Maßnahmen

Der bisherige § 4 wird neu gefasst und nimmt den wesentlichen Inhalt des bisherigen § 4a auf. Durch den Wegfall des FernUSG entfällt die Bezugnahme auf dieses Gesetz.

Der schon bisher maßgebliche Anteil an mediengestützter Kommunikation von bis zur Hälfte der Maßnahme bleibt erhalten. Die Ersetzung der Wendung „Anzahl der Stunden“ durch das Wort „Zeit“ ist redaktioneller Natur, das Wort „Zeit“ verhält sich gegenüber der Unterrichtsstunde im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 1 neutraler und erleichtert je nach Maßnahmeangebot die Vergleichbarkeit.

Zu § 4a Sonstige Maßnahmen

§ 4a wird neu gefasst und knüpft an den bisherigen § 4 zu den Fernunterrichtslehrgängen an. Mit dem Wegfall des FernUSG entfällt der Bezug zur Definition des Fernunterrichts. Der neu gefasste § 4a trifft nunmehr Regelungen für Maßnahmen, bei der die Lehrkraft und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin räumlich getrennt sind, ohne dass es sich um eine virtuelle Präsenzlehrveranstaltung oder um eine Maßnahme im Sinne des § 4 handelt. Entsprechende Maßnahmen sind, wie bisher die Fernlehrgänge, nur in Teilzeitform förderfähig.

Die Maßgabe zur Mindestdauer entspricht der bisherigen Regelung zu den Fernunterrichtslehrgängen. Sie berücksichtigt, dass entsprechende Maßnahmen typischerweise in der Bereitstellung und Bearbeitung von Lernmaterial bestehen. Maßgebend ist daher die nach der Lehrgangskonzeption vorgesehene, durchschnittlich für die Bearbeitung benötigte Zeit zuzüglich der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden, soweit das Lernen auf Distanz mit Präsenzphasen kombiniert wird.

Die Maßgaben zur Fortbildungsdichte bilden die schon bisher für den Vollzug geltenden Hinweise ab bzw. konkretisieren diese. Bei den in § 4a geregelten Maßnahmen gilt für Präsenzphasen eine Teilzeit-Fortbildungsdichte von mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat. Sind die Lehrkraft und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin räumlich getrennt, muss Lernmaterial zur Bearbeitung in entsprechendem zeitlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

In Monaten, in denen die Fortbildungsdichte nicht durch Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2 erreicht ist, muss je eine von einer Lehrkraft zu kontrollierende Leistungskontrolle durchgeführt werden. Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 c gilt keine Durchschnittsbetrachtung, da nur auf diese Weise monatliche Leistungskontrollen durchgeführt werden. Mit diesen regelmäßigen Leistungskontrollen lässt sich bei der räumlichen Trennung von Lehrkraft und Teilnehmer oder Teilnehmerin sowie der häufig damit verbundenen Bearbeitung von Lehrmaterial die für den Einsatz öffentlicher Mittel erforderliche Strukturierung des Maßnahmeablaufs erreichen. Die Leistungskontrollen sind das Gegenstück zu den Unterrichtsstunden bei Präsenzunterricht mit dem Ziel der Sicherung eines zweckentsprechenden Mitteleinsatzes bei der Förderung mit dem AFBG. Sie sind zugleich Grundlage für die regelmäßige Teilnahme der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach § 9a. Eine Bündelung der Leistungskontrollen am Ende der Maßnahme ist nicht zulässig. Die Leistungskontrollen müssen in Qualität und Umfang zudem so gestaltet sein, dass sie zur Vorbereitung die Nutzung des bereitgestellten Lernmaterials typischerweise erforderlich machen. Nur dann ist die Vermittlung des Lernstoffes mit einer planmäßig geordneten Vermittlung beim Präsenzunterricht vergleichbar. Die Leistungskontrollen sind von einer Lehrkraft zu kontrollieren, das heißt sie erfordern eine aktive Kontrolle und gegebenenfalls Korrektur durch eine Lehrkraft samt einer entsprechenden individuellen Rückmeldung an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin. Ein reiner Selbsttest mit einer voll automatisierten Auswertung durch eine Software ohne individuelle Rückmeldung durch die Lehrkraft ist nicht ausreichend.

Die Angemessenheit der Anzahl von Unterrichtsstunden in Präsenzphasen richtet sich auch bei sonstigen Maßnahmen nach § 2 Absatz 4 Satz 4. Darüber hinaus muss auch die durchschnittlich für die Bearbeitung des Lernmaterials benötigte Zeit angemessen für die Erreichung des jeweiligen Fortbildungsziels sein.

Zu Nummer 2 (§9a AFBG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der §§ 4 und 4a.

Zu Nummer 3 (§ 11 AFBG)

Die Regelungen zur Förderungshöchstdauer bei Maßnahmen nach § 4 und § 4a werden aus gesetzessystematischen Gründen in § 11 Absatz 5 zusammengefasst.

Zu Nummer 4 (§12 AFBG)

Der neue Absatz 1a regelt, dass bei Maßnahmen nach § 4a die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Gesamtbetrag von 10 000 Euro förderfähig sind. Im Unterschied zu physischen und virtuellen Präsenzlehrveranstaltungen, aber auch zu mediengestützten Maßnahmen nach § 4 ist bei diesen Maßnahmen der Anteil der Betreuung durch eine Lehrkraft deutlich geringer. Es müssen typischerweise keine oder in deutlich geringerem Umfang Räume vorgehalten werden. Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Maßnahme ist weniger als bei physischem Präsenzunterricht oder bei der aktiven Steuerung im mediengestützten Unterricht begrenzt durch die zahlenmäßige Relation von Lehrkräften sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Diese Unterschiede rechtfertigen den gegenüber den anderen Maßnahmen geringeren Förderrahmen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren. Im Übrigen dürfte der Förderrahmen nach vorliegenden Erkenntnissen aus der Vollzugspraxis hinreichend auskömmlich sein.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz trifft vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 1. Juli 2027 in Kraft.

Zu Absatz 2

Zur Umsetzung der Übergangsvorschriften bedarf es einer von Absatz 1 abweichenden Inkrafttretensregelung zum 01. Juli 2028.